

## ECKPUNKTE FÜR EINE NOVELLIERUNG DES KWKG

Die Bundesregierung hat die Absicht bekundet, dass KWKG noch im Jahr 2011 zu novellieren. Zur Weiterentwicklung des KWKG werden folgende Eckpunkte (A.) nebst Begründung (B.) vorgeschlagen.

### Inhaltsverzeichnis

A.	Eckpunkte für eine Novellierung des KWKG.....	2
I.	Förderung von KWK-Anlagen.....	2
1.	Zielbestimmung des Gesetzes .....	2
2.	Einspeisemanagement / vorrangiger Netzzugang / Netzausbaukosten .....	2
3.	Erhöhung der Förderung .....	2
4.	Flexibilitätsbonus für KWK-Anlagen .....	2
5.	Förderung der Umrüstung von konventionellen Kraftwerken zu KWK-Anlagen ...	2
6.	Modernisierung von KWK-Anlagen.....	2
7.	Fortführung des Mini-KWK-Programms.....	2
8.	Verklammerung von KWK-Anlagen .....	3
9.	Objektversorgung mit KWK-Anlagen .....	3
10.	Verdrängung von Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen .....	3
11.	Fehlanreize vermeiden/ vorhandene Wärmesenken erschließen .....	3
12.	Messstellen und Messstellenbetrieb .....	3
II.	Wärmenetzförderung.....	3
III.	Förderung von Wärmespeichern .....	4
B.	Begründung der Eckpunkte für eine Novellierung des KWKG .....	4
I.	Förderung von KWK-Anlagen.....	4
1.	Zielbestimmung des Gesetzes .....	4
2.	Einspeisemanagement / vorrangiger Netzzugang / Netzausbaukosten .....	4
3.	Erhöhung der Förderung .....	5
4.	Flexibilitätsbonus für KWK-Anlagen .....	5
5.	Förderung der Umrüstung von konventionellen Kraftwerken zu KWK-Anlagen ...	5
6.	Modernisierung von KWK-Anlagen.....	6
7.	Fortführung des Mini-KWK-Programms.....	6
8.	Verklammerung von KWK-Anlagen .....	6
9.	Objektversorgung mit KWK-Anlagen .....	7
10.	Verdrängung von Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen .....	7
11.	Fehlanreize vermeiden / vorhandene Wärmesenken erschließen .....	8
12.	Messstellen und Messstellenbetrieb .....	8
II.	Wärmenetzförderung.....	8
III.	Förderung von Wärmespeichern .....	10

## **A. Eckpunkte für eine Novellierung des KWKG**

### **I. Förderung von KWK-Anlagen**

#### **1. Zielbestimmung des Gesetzes**

- Am Ausbauziel von 25 % der Stromerzeugung für das Jahr 2020 muss festgehalten werden

#### **2. Einspeisemanagement / vorrangiger Netzzugang / Netzausbaukosten**

- Aufnahme einer Regelung in das KWKG zum Einspeisemanagement, vgl. §§ 6, 11, 12 EEG
- Klarstellung, dass Anspruch auf vorrangigen Netzzugang, d. h. auf physikalische Abnahme von KWK-Strom, für KWK-Anlagen besteht, die nicht mehr nach dem KWKG gefördert werden
- Sicherstellen, dass Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung (auch im vereinfachten Verfahren) die Kosten des Netzausbaus aufgrund des Anschlusses von KWK-Anlagen über die Netzentgelte zeitnah weiterwälzen können

#### **3. Erhöhung der Förderung**

- Erhöhung der KWK-Zuschläge

#### **4. Flexibilitätsbonus für KWK-Anlagen**

- Förderung für Anlagen, die systemstabilisierend und netzentlastend wirken

#### **5. Förderung der Umrüstung von konventionellen Kraftwerken zu KWK-Anlagen**

- Einführung eines Fördertatbestandes bzw. Klarstellung im Gesetz

#### **6. Modernisierung von KWK-Anlagen**

- Förderung von Modernisierungsmaßnahmen mit Modernisierungskosten unterhalb der 50 %-Schwelle
- Ausweitung des Modernisierungstatbestands auf KWK-Anlagen bis 2 MW<sub>el</sub>, die im Zeitraum zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind

#### **7. Fortführung des Mini-KWK-Programms**

- Anschubförderung für KWK-Anlagen kleiner 50 kW über Investitionskostenzuschuss

## **8. Verklammerung von KWK-Anlagen**

- Einführung einer zeitlichen Grenze, um Rechtsklarheit bei der Verklammerung zu erzielen, vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG

## **9. Objektversorgung mit KWK-Anlagen**

- Gesetzliche Regelung zur Verrechnung der Zählwerte lastganggemessener und nicht lastganggemessener Zähler über Standardlastprofil
- Lösung für nachgelagerte Kunden, die über Unterzähler gemessen werden, bei einer Sperrung des Hauptzählers

## **10. Verdrängung von Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen**

- Gesetzliche Klarstellung, dass derselbe Betreiber sich nicht verdrängen kann, auch wenn die Bestandsanlage weiterbetrieben wird
- Keine Verdrängung bei partnerschaftlicher Kooperation verschiedener Unternehmen

## **11. Fehlanreize vermeiden / vorhandene Wärmesenken erschließen**

- Problem: Förderdauer von 10 Jahren bei Anlagen bis 50 kW führt dazu, dass Wärmesenken teilweise nur partiell erschlossen werden
- Einführung einer weiteren Anlagenkategorie zwischen 50 kW und 250 kW

## **12. Messstellen und Messstellenbetrieb**

- Anpassung der Regelungen zur Messung im KWKG an die aktuellen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes nebst Verordnungen

## **II. Wärmenetzförderung**

- Verringerung des bürokratischen Aufwands bei der Antragstellung (Vereinfachung des Antragsverfahrens)
- Verbesserung der Förderbedingungen
- Verlängerung der Antragsfrist nach § 6a Abs. 2 KWKG auf den 01.07. eines Jahres. Möglichkeit für Wärmenetzbetreiber, im nächsten Jahr einen Antrag zu stellen, wenn Antragsfrist versäumt wurde
- Reduzierung des 50 %-Kriteriums (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 KWKG) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wärmenetzes über Einführung einer Übergangsfrist

### **III. Förderung von Wärmespeichern**

- Förderung einer flexiblen Betriebsweise von KWK-Anlagen über Investitionskostenzuschuss für Wärmespeicher

## **B. Begründung der Eckpunkte für eine Novellierung des KWKG**

### **I. Förderung von KWK-Anlagen**

#### **1. Zielbestimmung des Gesetzes**

Ziel des KWKG in seiner aktuellen Fassung ist ein Anteil von in KWK erzeugtem Strom an der gesamten Stromerzeugung von 25 %. Dieses Ziel ist sehr ambitioniert und erfordert große Anstrengungen. KWK ist die effizienteste Nutzung von Primärenergieträgern, hochflexibel und weist niedrige CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten auf. KWK ist daher notwendiger Bestandteil einer raschen, wirkungsvollen und kostengünstigen Energiewende. An den Ausbauzielen von 25 % der Stromerzeugung für das Jahr 2020 muss daher festgehalten werden.

#### **2. Einspeisemanagement / vorrangiger Netzzugang / Netzausbaukosten**

- Aufnahme einer Regelung in das KWKG zum Einspeisemanagement, vgl. §§ 6, 11, 12 EEG

Im KWKG fehlt eine Regelung zum Einspeisemanagement. Die Einbeziehung von KWK-Anlagen in den Anwendungsbereich der §§ 6,11,12 EEG, die mit der Novellierung des EEG (2012) erfolgte, ist für die Betreiber konventioneller KWK-Anlagen nicht transparent. Es sollte einer Verweisung im KWKG auf die entsprechenden Regelungen im EEG vorgenommen werden.

- Klarstellung, dass Anspruch auf vorrangigen Netzzugang, d. h. auf physikalische Abnahme von KWK-Strom, für KWK-Anlagen besteht, die nicht mehr nach dem KWKG gefördert werden.

Es ist klarstellend zu regeln, dass ein Anspruch auf vorrangigen Netzzugang, d. h. auf physikalische Abnahme von KWK-Strom auch für KWK-Anlagen besteht, die nicht mehr nach dem KWKG gefördert werden. Das Gesetz wird teilweise von Netzbetreibern so gelesen, dass nach Auslaufen der Förderung kein vorrangiger Anspruch auf Netzzugang mehr besteht.

- Sicherstellen, dass Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung (auch im vereinfachten Verfahren) die Kosten des Netzausbaus aufgrund des Anschlusses von KWK-Anlagen über die Netzentgelte zeitnah weiterwälzen können

Der Netzbetreiber ist zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die derzeitigen Regelungen der Anreizregulierung führen dazu, dass der Netzbetreiber die Kosten des Netzausbaus je nach Zeitpunkt des Netzausbaus erst nach einigen Jahren über seine Netzentgelte weiterwälzen kann. Im vereinfachten Verfahren kann er diese Kosten auch erst mit einer starken zeitlichen Verzögerung weiterwälzen. Dies ist für kleinere Netzbetreiber durchaus ein Problem, wenn z. B. neue Gewerbeparks entstehen und die dortigen Kunden größere KWK-Anlagen errichten. Dies sollte im Zusammenhang mit der Novellierung des EnWG bedacht werden.

### **3. Erhöhung der Förderung**

- Erhöhung der KWK-Zuschläge

Der Neu- und Ausbau von KWK-Anlagen ist in den meisten Fällen ohne Fördermaßnahmen nicht wirtschaftlich und insbesondere wegen der anspruchsvollen Technologien im Hinblick auf die Investitionskosten der ungekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung i.d.R. unterlegen. Auch führt der Emissionshandel ab 2013 zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Fernwärme und kleinen Einzelfeuerungsanlagen. Zudem ist ein Inflationsausgleich vorzunehmen. Die Potentiale für den weiteren Ausbau der KWK sind jedoch beachtlich. Es bestehen Planungen für Investitionen in KWK-Anlagen in der Größenordnung von 5,1 GW<sub>el</sub>. Diese stehen unter dem Vorbehalt der zukünftigen Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen. Da zudem der Förderdeckel des KWKG i.H.v. 750 Mio. € in den kommenden Jahren weit unterschritten werden wird, sollte die Zuschlagszahlungen um 0,5 Cent pro kWh erhöht werden, um Investitionen in KWK-Anlagen attraktiver zu gestalten und so den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung weiter voranzutreiben.

### **4. Flexibilitätsbonus für KWK-Anlagen**

- Förderung für Anlagen, die systemstabilisierend und netzentlastend wirken

In einem im Wesentlichen von erneuerbaren Energien getragenen Energiesystem kann KWK eine wichtige Funktion beim Ausgleich der fluktuierenden Einspeisung von Wind- und Solarstrom übernehmen. Daher sollte KWK-Anlagen, die an einem System zum Ausgleich fluktuierender Erneuerbarer Energien teilnehmen und dadurch netzstabilisierend wirken, eine Förderung gewährt werden.

### **5. Förderung der Umrüstung von konventionellen Kraftwerken zu KWK-Anlagen**

- Einführung eines Fördertatbestandes bzw. Klarstellung im Gesetz

Die Umrüstung geeigneter KWK-Anlagen führt zu bedeutenden Primärenergieeinsparungen und ist gesamtwirtschaftlich gesehen daher äußerst sinnvoll. Wird ein Kondensationskraftwerk oder eine Anlage zur Wärmeerzeugung zu einer KWK-Anlage umgerüstet, gestattet § 5 Abs. 4 KWKG es dem BAFA jedoch, den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes von Hauptbestandteilen, die vor der Umrüstung bereits länger als ein Jahr in Gebrauch waren, zu

bestimmen. Diese Regelung sollte den Missbrauch der Fördermöglichkeiten nach dem KWKG verhindern. Die Anwendung durch das BAFA hatte jedoch die Rückdatierung umgerüsteter KWK-Anlagen und einen Wegfall der Förderwürdigkeit zur Folge. Dies ist aber nur dann angebracht, wenn in einer umgerüsteten KWK-Anlage genutzte Hauptbestandteile bereits einmal Gegenstand einer KWK-Förderung waren, mithin die Gefahr einer Doppelförderung besteht. Dies sollte in einem Satz 2 zu § 5 Abs. 4 KWKG klargestellt werden. Alternativ könnte die Umrüstung von Kondensationskraftwerken der Modernisierung von KWK-Anlagen gleichgestellt werden.

## **6. Modernisierung von KWK-Anlagen**

- Förderung von Modernisierungsmaßnahmen mit Modernisierungskosten unterhalb der 50 %-Schwelle

Es wird vorgeschlagen, zusätzliche Kategorien modernisierter Anlagen einzuführen, um Modernisierungspotenziale bei bestehenden KWK-Anlagen auszuschöpfen. Dies könnte z. B. so ausgestaltet sein, dass eine Förderung auch dann erfolgt, wenn die Kosten der Modernisierungsmaßnahme nur 25 % statt 50 % der fiktiven Neuerrichtungskosten der KWK-Anlage übersteigen. Der Förderzuschlag oder der Förderzeitraum sollte dann entsprechend dem Verhältnis der Modernisierungs- zu den Neuerrichtungskosten angepasst werden.

- Ausweitung des Modernisierungstatbestands auf KWK-Anlagen bis 2 MW<sub>el</sub>, die im Zeitraum zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Kleine KWK-Anlagen bis 2 MW die im Zeitraum zwischen dem 01.04.2002 und dem 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden, können nicht modernisiert werden, da der Modernisierungstatbestand nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 nur auf Bestandsanlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KWKG reduziert ist. Es ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verlängerung der Förderung bis zum 31.12.2020 nicht verständlich, warum auch bei diesen Anlagen eine Modernisierung nicht möglich sein sollte.

## **7. Fortführung des Mini-KWK-Programms**

- Anschubförderung für KWK-Anlagen kleiner 50 kW über Investitionskostenzuschuss

Damit Mini-KWK < 50 kW<sub>el</sub> sich als wichtige Säule des KWK-Ausbaus am Markt etablieren können, bedarf es eines Investitionskostenzuschusses. Das sehr erfolgreiche, im Jahr 2010 allerdings eingestellte Mini-KWK-Programm sollte daher wieder aufgenommen und langfristig angelegt werden. Eine haushaltsunabhängige Finanzierung sollte angestrebt werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

## **8. Verklammerung von KWK-Anlagen**

- Einführung einer zeitlichen Grenze, um Rechtsklarheit bei der Verklammerung zu erzielen, vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG

Es besteht Rechtsunsicherheit in der Branche, wann es zu einer Verklammerung kleiner KWK-Anlagen an einem Standort kommt. Hier sollte wie bei § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG eine zeitliche Grenze von z. B. einem Kalenderjahr in das Gesetz aufgenommen werden, um Rechtsklarheit zu erzielen.

## **9. Objektversorgung mit KWK-Anlagen**

- Gesetzliche Regelung zur Verrechnung der Zählwerte lastganggemessener und nicht lastganggemessener Zähler über Standardlastprofil

Es ist nicht geklärt, wie eine Verrechnung zwischen lastganggemessenen und nichtlastganggemessenen Zählwerten zu erfolgen hat. Die BNetzA hat sich insoweit geäußert, dass eine Verrechnung mit dem Standardlastprofil für Haushaltskunden vorzunehmen ist. Dies sollte gesetzlich klarstellend geregelt werden.

- Lösung für nachgelagerte Kunden, die über Unterzähler gemessen werden, bei einer Sperrung des Hauptzählers

Die Regelung in § 4 Abs. 3 b hat dazu geführt, dass KWK-Eigenversorgungsmodelle in der Wohnungswirtschaft erheblich leichter umgesetzt werden können. Problematisch ist derzeit noch die Fragestellung, wie bei einer Sperrung des Summenzählers bei gleichzeitiger Fremdbelieferung von Mietern im Wohnobjekt zu verfahren ist. Würde der KWK-Anlagenbetreiber die Stromlieferungen an den Summenzähler nicht begleichen, könnte der Netzbetreiber diesen Summenzähler sperren. Dies würde auf Grund der nicht bestehenden galvanischen Trennung zwischen eigenversorgten und fremdversorgten Kunden dazu führen, dass auch der fremdversorgte Kunde, der seine Stromrechnungen an seinen Lieferanten begleicht, gesperrt würde. Diese Problematik stellt sich gleichermaßen bei dem mit der EnWG-Novelle neu eingeführten § 20 Abs. 1 d EnWG und ließe sich gesetzlich und über die bestehenden Verordnungen des EnWG lösen.

## **10. Verdrängung von Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen**

- Gesetzliche Klarstellung, dass derselbe Betreiber sich nicht verdrängen kann, auch wenn die Bestandsanlage weiterbetrieben wird.
- Keine Verdrängung bei partnerschaftlicher Kooperation verschiedener Unternehmen.

Der Verdrängungstatbestand des KWKG verlangt als grds. aggressiver Akt das Beiseiteschieben einer Bestandsanlage. Eine Verdrängung von Fernwärme liegt daher nicht vor, sofern derselbe Betreiber eine weitere KWK-Anlage errichtet und betreibt und hierdurch die Strom- oder Wärmeerzeugung seiner bestehenden KWK-Anlagen verdrängt. Die jetzige Formulierung des § 5 Abs. 2 Satz 3 KWKG führt irreführend dazu, dass Anlagenbetreiber meinen, sie müssten ihre Altanlagen stilllegen, um ihre neue Anlage gefördert zu bekommen. Dies ist oftmals unwirtschaftlich, da die Altanlagen für die Ersatz- und Spitzenversorgung aufrechterhalten bleiben sollen. Nach der Verwaltungspraxis des BAFA wird eine Stilllegung

der Altanlage auch nicht verlangt. Die Verwaltungspraxis des BAFA sollte nachvollzogen und eine entsprechende Formulierung klarstellend in das Gesetz aufgenommen werden.

Ist die Verdrängung ein aggressiver Akt, folgt daraus, dass eine Verdrängung auch dann nicht vorliegt, wenn eine Neuanlage im Einverständnis mit einem um ein und dieselbe Wärmesenke konkurrierenden Betreiber einer KWK-Anlage erfolgt und beide Anlagenbetreiber unterschiedliche Rechtspersonen sind.

#### **11. Fehlanreize vermeiden / vorhandene Wärmesenken erschließen**

- Problem: Förderdauer von 10 Jahren bei Anlagen bis 50 kW führt dazu, dass Wärmesenken teilweise nur partiell erschlossen werden
- Einführung einer weiteren Anlagenkategorie zwischen 50 kW und 250 kW

Die derzeitige Förderregelung für KWK-Anlagen bis 50 kW (10 Jahre) führt dazu, dass bestehende Wärmesenken teilweise nur partiell erschlossen werden, weil der Betrieb einer KWK-Anlage bis 50 kW durch die zehnjährige Förderdauer wirtschaftlicher ist, als z. B. der Betrieb einer 70 kW-Anlage. Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag unterbreitet eine weitere Anlagenkategorie zwischen 50 kW und 250 kW in das Gesetz mit aufzunehmen, um diesen wirtschaftlichen Sprung in der KWK-Förderung abzumildern.

#### **12. Messstellen und Messstellenbetrieb**

- Anpassung der Regelungen zur Messung im KWKG an die aktuellen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes nebst Verordnungen

Bei KWK-Eigenversorgungsmodellen nach § 4 Abs. 3 b KWKG ist unklar, wer für den Summenzähler am Übergabepunkt zum Netz der allgemeinen Versorgung verantwortlich ist. Zudem harmonisieren die Regelungen zur Messung in § 8 KWKG nicht mit den Regelungen zur Messung im EnWG. Dies sollte entsprechend der Neuregelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG (2012) vereinheitlicht werden.

## **II. Wärmenetzförderung**

- Verringerung des bürokratischen Aufwands bei der Antragstellung (Vereinfachung des Antragsverfahrens)

Pro Kalenderjahr stehen im Rahmen des KWKG 150 Mio. € zur Förderung des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen zur Verfügung. Das Fördervolumen wird jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft. Ein Grund dafür ist das komplizierte, bürokratische und kostspielige Antragsverfahren. Dieses führt insbesondere bei kleineren Netzen häufig dazu, dass der finanzielle Vorteil einer Förderung nach dem KWKG häufig in keinem Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand steht. Das Antragsverfahren sollte daher z. B. in Bezug auf die Berechnung der Förderbeträge vereinfacht werden.

- Verbesserung der Förderbedingungen

Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass die Anreize zum Neu-/Ausbau von Wärmenetzen nach dem KWKG zu gering sind, um das gesetzgeberische Ziel eines verstärkten Ausbaus von Wärmenetzen zu erreichen. Zwar scheint der Bau von rund 2000 km Fernwärmeleitungen möglich. Große Fernwärmenetz-Ausbaumaßnahmen sind wirtschaftlich häufig aber nicht darstellbar. Eine Erhöhung der Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen ist daher erforderlich. Die Förderung sollte für Netze mit einem Nenndurchmesser < 80 mm 100 €/lfd. Meter zzgl. 0,5 €/m und mm Nenndurchmesser betragen. Maßnahmen in Verbindung mit Wärmenetzen mit einem größeren Nenndurchmesser sollten pauschal mit 30 % der Investitionskosten gefördert werden. Die Fördergrenze von 5 Mio. € je Projekt könnte hierfür beibehalten werden. Dadurch würde der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen nicht nur attraktiver sondern das Antragsverfahren auch vereinfacht.

- Verlängerung der Antragsfrist nach § 6a Abs. 2 KWKG auf den 01.07. eines Jahres. Möglichkeit für Wärmenetzbetreiber, im nächsten Jahr einen Antrag zu stellen, wenn Antragsfrist versäumt wurde.

Nach Auffassung des BAFA handelt es sich bei der Frist (28. Februar des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres) um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Dies ist problematisch, da z. B. bei der Inbetriebnahme eines Wärmenetzes im Dezember eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres oftmals nicht sämtliche Antragsvoraussetzungen für den Zulassungsantrag erbracht werden können (z. B. Abrechnungen mit den Baufirmen liegen nicht vor, so dass eine Auflistung der Investitionskosten noch nicht möglich ist). Es sollte daher eine Verlängerung der Antragsfrist erfolgen. Auch gibt es keinen zwingenden Grund, hier eine gesetzliche Ausschlussfrist vorzusehen. Es wäre völlig unproblematisch, wenn ein Antragssteller der seinen Antrag nach dem 28. Februar des Folgejahres stellt auch erst in den Folgejahren seine Wärmenetzförderung erhält.

- Reduzierung des 50 %-Kriteriums (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 KWKG) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wärmenetzes über Einführung einer Übergangsfrist

Nach derzeitiger Gesetzesanwendung des BAFA muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wärmenetzes die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden zu mehr als 50 % mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen. Bei Neubaugebieten ist dies regelmäßig problematisch, da der Betrieb einer KWK-Anlage sich nicht bereits mit der Versorgung der ersten Kunden lohnt, sondern Zwischenlösungen über Heizkessel aufgebaut werden, um erst bei einer Ansiedlung einer bestimmten Anzahl von Abnehmern die KWK-Anlage zu installieren und den Betrieb aufzunehmen. Dies wäre gesetzlich durch gewisse Übergangsfristen zu lösen. In Betracht käme z. B. eine Regelung, nach der das 50 %-Kriterium in einer Jahresbetrachtung erfüllt sein muss.

### III. Förderung von Wärmespeichern

- Förderung einer flexiblen Betriebsweise von KWK-Anlagen über Investitionskostenzuschuss für Wärmespeicher

KWK-Anlagen entfalten ihre umweltpolitischen Vorzüge besonders dann, wenn sie „wärmegeführt“ betrieben werden. Gleichzeitig sind KWK-Anlagen i.d.R. besonders flexibel einsetzbar und können daher als Spitzenlastkraftwerke einen Beitrag zur Systemstabilität und zur Integration Erneuerbarer Energien in die Stromnetze leisten. Der Einsatz von Wärmespeichern würde eine „stromgeführte“ Fahrweise von KWK-Anlagen unterstützen. Da die dabei anfallende Wärme gespeichert würde, könnten auch stromgeführte KWK-Anlage ihre Effizienzpotentiale voll entfalten. Nur mit Hilfe von Wärmespeichern kann die hocheffiziente KWK-Stromerzeugung daher langfristig optimal zur Abdeckung des Wärmebedarfs und gleichzeitig zum Ausgleich der stochastischen und unplanbaren Stromeinspeisung durch erneuerbare Energien effizient genutzt werden. Die Förderung von Investitionen in Wärmespeicher sollte daher mit einem Zuschuss von 250 EUR pro m<sup>3</sup> Speichervolumen, bei einer Maximalförderung von 30 % des Investitionsvolumens, in das KWKG aufgenommen werden.